

Übungsfälle zur Veranstaltung „Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht“

Fall 4:

Im Betrieb der B-GmbH (B) sind nach Ablauf des vorherigen Haustarifvertrages die Verhandlungen über einen neuen Haustarifvertrag gescheitert. Die Gewerkschaft (G) ruft zum Arbeitskampf auf. Diesem Aufruf schließt sich ein großer Teil der Belegschaft (ca. 80%) an. Die B muss deswegen zunächst den Produktionsbetrieb einstellen. Um die Produktion wieder aufnehmen zu können, bietet die B am folgenden Tag allen Arbeitnehmern eine „Erschwerniszulage“ in Höhe von 50 € pro Tag an, wenn sie die Arbeit wieder aufnehmen bzw. weiterarbeiten, solange von anderen Arbeitnehmern noch gestreikt wird. Daraufhin fangen zahlreiche Streikende wieder an zu arbeiten.

Die G hält dieses Vorgehen für rechtswidrig und verlangt von B die Unterlassung der Gewährung der „Erschwerniszulage“. Zu Recht?

G könnte gegen B einen Anspruch auf Unterlassung der Gewährung der „Erschwerniszulage“ gem. § 1004 BGB analog i. V. mit Art. 9 III 1 GG haben.

I. Zur Anspruchsgrundlage

Dem Wortlaut nach gewährt § 1004 BGB nur einen Unterlassungsanspruch bei Verletzung des Eigentumsrechts.

Jedoch ist anerkannt, dass § 1004 BGB in analoger Anwendung Unterlassungsansprüche bei Verletzung sämtlicher absoluten Rechte und Rechtsgüter i. S. von § 823 I BGB begründet.

Hier kommt das Recht auf koalitionspezifische Tätigkeit gem. Art. 9 III 1 GG als absolutes Recht i. S. von § 823 I BGB in Betracht.

II. Dazu müsste B in unzulässiger Weise in das Recht der G aus Art. 9 III 1 GG eingegriffen haben.

Dies könnte hier dadurch geschehen sein, dass durch die „Erschwerniszulage“, die der Sache nach eine Streikbruchprämie ist, der Druck des Streiks verringert wurde.

1. Hierzu müsste zunächst der Streik eine koalitionspezifische Tätigkeit gem. Art. 9 III 1 GG darstellen.

Art. 9 III 1 GG gewährleistet über seinen Wortlaut hinaus auch die Tarifautonomie sowie alle Kampfmaßnahmen, die allgemein erforderlich sind, um eine funktionierende Tarifautonomie sicherzustellen.

Hierzu zählen insbesondere rechtmäßige Streiks.

Der vorliegende Streik war rechtmäßig: Er wurde von einer Gewerkschaft um ein tariflich regelbares Ziel nach Ablauf der Friedenspflicht geführt.

2. Ein unzulässiger Eingriff liegt vor, wenn die Wirkung eines rechtmäßigen Streiks durch rechtswidrige Kampfmaßnahmen beeinträchtigt wird.

Fraglich ist deshalb, ob die Zahlung einer Streikbruchprämie rechtswidrig ist. Dies wäre der Fall, wenn die Zahlung ein unzulässiges Ziel verfolgt oder gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstößt, also nicht geeignet, erforderlich und angemessen ist.

a) Das Ziel der B, die Streikwirkung abzuschwächen, ist legitim und seinerseits durch Art. 9 III 1 GG geschützt. Ein Arbeitgeber muss sich dem Streikdruck nicht beugen, sondern darf sich grds. verteidigen.

b) Weiter müsste die Zahlung einer Streikbruchprämie geeignet sein.

Geeignet ist ein Mittel, wenn es den erstrebten Zweck erreicht.

Die Zahlung einer Streikbruchprämie war vorliegend geeignet, um die Streikwirkung abzuschwächen und die Kampfparität wieder herzustellen. Die B konnte die Produktion wieder aufnehmen.

c) Die Zahlung müsste auch erforderlich sein.

Erforderlich ist das mildeste unter mehreren gleich geeigneten Mitteln.

Die Zahlung war auch erforderlich, weil kein milderer Mittel zur Verfügung stand, um die Arbeitnehmer vom Streik abzubringen.

d) Die Zahlung müsste schließlich auch angemessen gewesen sein.

Angemessen ist ein Mittel, wenn es nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck steht.

Die Zahlung von Streikbruchprämien ist angemessen, wenn sie keinen unwiderstehlichen Anreiz auf die Arbeitnehmer ausübt, die Arbeit wieder aufzunehmen, sondern ihnen die freie Entscheidung belässt, zwischen der sofortigen finanziellen Besserstellung und einer möglichen finanziellen Besserstellung durch Tarifvertrag zu wählen. Solange dies der Fall ist, muss die Gewerkschaft die Abschwächung ihres Streikdrucks hinnehmen. Eine Grenze ist dann erreicht, wenn der AG den AN das Streikrecht regelrecht abkaufen will. Dies ist bei 50 € pro Tag noch nicht der Fall (Wertungsfrage).

3. Somit ist die Gewährung der Zulage im vorliegenden Fall nicht unverhältnismäßig und rechtswidrig gewesen. Deswegen liegt kein unzulässiger Eingriff in das Recht auf koalitionspezifische Tätigkeit gem. Art. 9 III 1 GG vor.

III. G hat keinen Anspruch gegen B auf Unterlassung der Gewährung der „Erschwerniszulage“ gem. § 1004 BGB analog i. V. mit Art. 9 III 1 GG.